

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) Stand 20. Februar 2002

I. Abschnitt Erlaubnis

§ 1

(1) Wer eine der Berufsbezeichnungen

1. "Gesundheits- und Krankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Krankenpfleger",
2. "Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" oder
3. "Gesundheits- und Krankenpflegehelferin" oder "Gesundheits- und Krankenpflegehelfer" führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich und Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, dürfen diese Berufsbezeichnungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis führen, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende Dienstleistung im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach diesem Gesetz.

§ 2

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

(2) Eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Gesundheits- und Krankenpflegehelferin" oder "Gesundheits- und Krankenpflegehelfer" kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auch dann erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine mindestens dreijährige Dienstzeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes abgeleistet und

1. die Prüfung des Sanitätslehrgangs I,
2. die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder
3. eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes

bestanden hat.

(3) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.

(4) Für Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 anstreben, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung als

Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, abgeschlossen haben und dies durch Vorlage eines nach dem 28. Juni 1979 ausgestellten, in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines in der Anlage zu Satz 1 aufgeführten, nach dem 31. Dezember 1992 ausgestellten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweisen. Bei Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen von Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union erst nach dem 28. Juni 1979 beigetreten sind, gilt das Datum des Beitritts, bei abweichender Vereinbarung das hiernach maßgebende Datum. Bei Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit dem eine besondere Vereinbarung über den Zeitpunkt der Geltung der Verpflichtungen aus den Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 1 und S. 8) getroffen worden ist, gilt das hiernach maßgebende Datum. Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie 77/452/EWG vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 1) anzupassen. Gleichwertig den in Satz 1 genannten Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen sind nach einem der in Satz 1 bis 3 genannten Zeitpunkt von einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der Krankenschwestern und der Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die den in der Anlage zu Satz 1 für den betreffenden Staat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Staates darüber vorgelegt werden, dass sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 77/453/EWG entspricht und den für diesen Staat in der Anlage zu Satz 1 genannten Nachweisen gleichsteht.

(5) Für Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 anstreben, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 als erfüllt, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen haben und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) entsprechenden Diploms des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweisen. Einem Diplom nach Satz 1 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 2 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 2 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

II. Abschnitt Ausbildung

§ 3

(1) Die Ausbildung für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf die Entwicklung von personalen, sozialen, fachlichen und methodischen Kompetenzen ausgerichtet sein, die zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen bei Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder Rehabilitation in unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen erforderlich sind. Die Pflege im Sinne von Satz 1 ist dabei auf die Prävention von Krankheiten sowie die Förderung, Erhaltung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden Menschen auszurichten und erstreckt sich unter Berücksichtigung ihrer Selbständigkeit und Selbstbestimmung auf präventive, kurative, rehabilitative und palliative Maßnahmen (Ausbildungsziel).

Die Ausbildung für die Pflege nach den Sätzen 1 und 2 soll insbesondere dazu befähigen

1. die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:

- a) Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege,
- b) Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
- c) Beratung, Anleitung und Unterstützung von Menschen aller Altersgruppen und ihrer Bezugspersonen in der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit,
- d) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes,
- e) Anleitung von Schülerinnen und Schülern sowie von Hilfskräften,

2. die folgenden Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auszuführen:

- a) Eigenständige Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen,
- b) Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation,
- c) Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,

3. interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten und dabei multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen von Gesundheitsproblemen zu entwickeln.

§ 4

(1) Die Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger schließt mit der staatlichen Prüfung ab; sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Der Unterricht wird in staatlich anerkannten Schulen an Krankenhäusern vermittelt. Die praktische Ausbildung wird an einem Krankenhaus oder mehreren Krankenhäusern und weiteren an der Ausbildung beteiligten, geeigneten Einrichtungen, insbesondere ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen, durchgeführt.

(2) Die staatliche Anerkennung der Schulen nach Absatz 1 Satz 3 erfolgt durch die zuständige Behörde, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- 1. Hauptberufliche Leitung der Schule durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung,
- 2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung für den theoretischen und praktischen Unterricht,
- 3. Vorhaltung der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel,
- 4. Sicherstellung der Durchführung der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege durch entsprechende Vereinbarungen mit Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 4.

Über Satz 1 hinausgehende, landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 bestimmen. Darüber hinaus können die Länder durch Rechtsverordnung Regelungen zur Beschränkung der Hochschulausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 auf bestimmte Hochschularten und Studiengänge treffen.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Gestaltung der Ausbildung trägt die Schule. Dazu gehört insbesondere die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel. Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 sicherzustellen.

(5) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegeberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, können die

Länder von Absatz 1 Satz 3 sowie von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 10 abweichen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit den Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 1 und 8) gewährleistet ist.

§ 5

Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 ist,

1. dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist und
2. der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung oder
3. der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber

a) eine mindestens zweijährige Pflegevorschule erfolgreich besucht hat oder

b) eine Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen hat

oder

4. die Erlaubnis als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer.

§ 6

Auf Antrag werden verkürzt:

1. für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger und für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger jeweils eine andere der in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Ausbildungen um vierundzwanzig Monate,
2. für Hebammen und Entbindungspfleger eine Ausbildung nach § 4 Abs. 1 um zwölf Monate,
3. für Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer nach mindestens zwölf Monaten Tätigkeit als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer eine Ausbildung nach § 4 Abs. 1 um sechs Monate; nach mindestens achtzehn Monaten Tätigkeit als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer wird die Ausbildung um weitere sechs Monate verkürzt,
4. für Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit einer Ausbildung von mindestens drei Jahren eine Ausbildung nach § 4 Abs. 1 um bis zu achtzehn Monate.

§ 7

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden. Eine Ausbildung im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes kann jedoch nur bis zu einem Jahr auf die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 bei Personen angerechnet werden, die eine mindestens dreijährige Dienstzeit abgeleistet haben und die Prüfung des Sanitätslehrgangs I im Sanitätsdienst der Bundeswehr, die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr, die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes bestanden haben.

§ 8

Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 werden angerechnet

1. Ferien,
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu

- vertretenden Gründen bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.
3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Schülerinnen; die Unterbrechung der Ausbildung darf einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von vierzehn Wochen nicht überschreiten,

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch über die Nummern 1 bis 3 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 9

(1) Die Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für die Pflege und Versorgung von Menschen aller Altersgruppen unter Anleitung von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erforderlich sind (Ausbildungsziel).

(2) Die Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer schließt mit der staatlichen Prüfung ab; sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung ein Jahr, in Teilzeitform höchstens drei Jahre.

(3) Die Ausbildung umfasst den theoretischen und praktischen Unterricht mit mindestens 500 Stunden und die praktische Ausbildung mit mindestens 1100 Stunden. Der Unterricht wird in Schulen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 vermittelt. Für die praktische Ausbildung gilt § 4 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(4) Das Nähere zur Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe kann durch Landesrecht bestimmt werden, insbesondere

1. die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung,
2. die Anrechnung anderer Ausbildungen und Tätigkeiten auf die Ausbildung,
3. die Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Dauer der Ausbildung sowie das Nähere über die Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3,
4. die Anrechnung von Unterbrechungs- und Fehlzeiten auf die Dauer der Ausbildung.

§ 10

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege die Mindestanforderungen an die dreijährigen Ausbildungen nach § 4 Abs. 1 sowie das Nähere über die staatlichen Prüfungen und die Urkunden für die Erlaubnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu regeln. Bei der Festlegung der Mindestanforderungen an die dreijährige Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege sind die Richtlinie 77/453/EWG vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 8) und das Europäische Übereinkommen vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern (BGBl. 1972 II S. 629) zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine Mindeststundenzahl von viertausendsechshundert Stunden vorzusehen, von denen mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und nicht weniger als ein Drittel auf den theoretischen und praktischen Unterricht entfallen; dasselbe ist für die Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege vorzuschreiben.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Inhaber eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 oder 5 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 6 bis 9 der Richtlinie 77/452/EWG, Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder den Artikeln 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,
2. das Recht von Diplominhabern, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 beantragen, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 die

im Heimat- oder Herkunftmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,

3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 10 der Richtlinie 77/452/EWG, Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG.

III. Abschnitt Ausbildungsverhältnis

§ 11

(1) Der Träger der Ausbildung, der einen anderen zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit diesem einen schriftlichen Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
5. die Dauer der Probezeit,
6. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
7. die Dauer des Urlaubs,
8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist von einem Vertreter des Trägers der Ausbildung sowie der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter auszuhändigen.

(4) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12

(1) Eine Vereinbarung, die Schülerinnen oder Schüler für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit einget.

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

§ 13

(1) Der Träger der Ausbildung hat

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel (§ 3) in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

(2) Den Schülerinnen und Schülern dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem

Ausbildungszweck dienen; sie sollen ihren körperlichen Kräften angemessen sein.

§ 14

Die Schülerin und der Schüler haben sich zu bemühen, die in § 3 genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihnen im Rahmen der Ausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
3. die für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 Satz 4 geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 15

(1) Der Träger der Ausbildung hat der Schülerin und dem Schüler eine Ausbildungsvergütung zu gewähren. Satz 1 gilt nicht, soweit die Ausbildungsvergütung oder eine entsprechende Vergütung nach anderen Vorschriften erfolgt.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Satz 1 Nr. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über fünfundsiebzig Prozent der Bruttovergütung hinaus. Können die Schülerin und der Schüler während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

§ 16

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt

1. bei Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern sechs Monate,
2. bei Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfern drei Monate.

§ 17

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Bestehen Schülerinnen und Schüler die staatliche Prüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 18

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,

2. von Schülerinnen und Schülern mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Ausbildung aufgeben wollen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 19

Werden die Schülerin und der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 20

Eine Vereinbarung, die zuungunsten der Schülerin oder des Schülers von den Vorschriften des III. Abschnitts dieses Gesetzes abweicht, ist nichtig.

§ 21

Die §§ 11 bis 20 finden keine Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder geistlicher Gemeinschaften oder Diakonissen oder Diakonieschwestern sind.

IV. Abschnitt Erbringen von Dienstleistungen

§ 22

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die zur Ausübung des Berufs der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines in der Anlage zu § 2 Abs. 4 Satz 1 oder in § 28 genannten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages vorübergehend den Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.

(2) Wer im Sinne des Absatzes 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Sofern eine vorherige Anzeige wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Anzeige unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen. Bei der Anzeige sind Bescheinigungen des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, dass der Dienstleistungserbringer

1. den Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, im Herkunftsstaat ausüben darf und

2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 besitzt.

Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

(3) Der Dienstleistungserbringer hat beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes

die Rechte und Pflichten einer Gesundheits- und Krankenpflegerin oder eines Gesundheits- und Krankenpflegers. Verstößt ein Dienstleistungserbringer gegen diese Pflichten, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

(4) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf einer Gesundheits- und Krankenpflegerin oder eines Gesundheits- und Krankenpflegers auf Grund einer Erlaubnis ausüben, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Bescheinigungen darüber auszustellen, dass sie

1. den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben dürfen und
2. den erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzen.

V. Abschnitt Zuständigkeiten § 23

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach den §§ 6 bis 8 trifft die Behörde des Landes, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller an einer Ausbildung teilnehmen will oder teilnimmt.

(3) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

VI. Abschnitt Bußgeldvorschriften

§ 24

Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 eine der folgenden Berufsbezeichnungen führt:

- a) "Gesundheits- und Krankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Krankenpfleger"
- b) "Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" oder
- c) "Gesundheits- und Krankenpflegehelferin" oder "Gesundheits- und Krankenpflegehelfer" oder

2. entgegen § 26 Abs. 3 Satz 2 die Berufsbezeichnung

- a) "Krankenschwester" oder "Krankenpfleger",
 - b) "Kinderkrankenschwester" oder "Kinderkrankenpfleger"
 - c) "Krankenpflegehelferin" oder "Krankenpflegehelfer"
- führt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

VII. Abschnitt
Anwendung des Berufsbildungsgesetzes

§ 25

Für die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

VIII. Abschnitt
Übergangsvorschriften

§ 26

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als "Krankenschwester" oder "Krankenpfleger" oder als "Kinderkrankenschwester" oder "Kinderkrankenpfleger" oder eine einer solchen Erlaubnis durch das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch(BGBl.....), gleichgestellte staatliche Anerkennung als "Krankenschwester" oder "Krankenpfleger" oder "Kinderkrankenschwester" oder "Kinderkrankenpfleger" nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gilt als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als "Krankenpflegehelferin" oder "Krankenpflegehelfer" oder eine einer solchen Erlaubnis durch das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch(BGBl.....), gleichgestellte staatliche Anerkennung als Facharbeiter für Krankenpflege oder für Krankenpflege und Sozialdienst nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gilt als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3.

(3) "Krankenschwestern", "Krankenpfleger", "Kinderkrankenschwestern", "Kinderkrankenpfleger", "Krankenpflegehelferinnen" und "Krankenpflegehelfer", die eine Erlaubnis oder eine einer solchen Erlaubnis gleichgestellte staatliche Anerkennung nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz besitzen, dürfen die Berufsbezeichnung weiterführen. Die Berufsbezeichnung "Krankenschwester", "Krankenpfleger", "Kinderkrankenschwester", "Kinderkrankenpfleger", "Krankenpflegehelferin" und "Krankenpflegehelfer" darf nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 geführt werden.

(4) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als "Krankenschwester" oder "Krankenpfleger", als "Kinderkrankenschwester" oder "Kinderkrankenpfleger" und als "Krankenpflegehelferin" oder "Krankenpflegehelfer" wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3.

§ 27

(1) Schulen entsprechend § 4 Abs. 1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch...(BGBl.....), die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 4 Abs. 2, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, falls das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nachgewiesen wird.

(2) Die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder Lehrkraft Personen eingesetzt werden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. eine Schule leiten oder als Lehrkraft an einer Schule unterrichten oder
2. die für die in Nummer 1 genannten Tätigkeiten nach dem Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch...(BGBl.....), erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und nicht als Schulleitung oder als Lehrkraft erwerbstätig sind oder
3. an einer für die in Nummer 1 genannten Tätigkeiten nach dem in Nummer 2 genannten Gesetz erforderlichen Weiterbildung teilnehmen und diese erfolgreich abschließen.

§ 28

Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllen und die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf Grund der Vorlage eines vor dem in § 2 Abs. 4 für die Anerkennung jeweils maßgebenden Datum von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises der Krankenschwestern oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, beantragen, ist die Erlaubnis ebenfalls zu erteilen. In den Fällen, in denen die Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 77/453/EWG vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 8) nicht genügt, kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftstaates der Antragstellerin oder des Antragstellers verlangen, aus der sich ergibt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ausgeübt hat. Diese Tätigkeiten müssen sich auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege der Patienten erstreckt haben.

IX. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 29

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 10 amin Kraft. § 10 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, soweit sich aus § 26 Abs. 4 nichts anderes ergibt, das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 1985 (BGBl. I S. 8933), zuletzt geändert durchaußer Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege soll das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durchablösen.

Der vorliegende Entwurf für ein Krankenpflegegesetz ist vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen in der Pflege zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung erforderlich. Entsprechend der in den letzten Jahren z.T. erheblich veränderten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Sozialversicherungsrecht, ist eine nicht nur auf das Krankenhaus begrenzte, professionelle Pflege von Menschen aller Altersgruppen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen, insbesondere ihres familiären und sozialen Umfelds sowie ihrer kulturellen und ethnischen Herkunft erforderlich. Die schwerpunktmäßig auf die Heilung ausgerichtete Pflege bezieht sich auf alle Lebensphasen zwischen Geburt und Tod und umfasst auch die präventiven, gesundheitsfördernden, rehabilitativen und palliativen Pflegemaßnahmen. Zudem werden aufgrund des demographischen Wandels in unserer Gesellschaft immer mehr Menschen auf die professionelle Pflege angewiesen sein. Weiterhin ist auf Grund der kontinuierlichen Entwicklung der Pflegewissenschaften, insbesondere durch die zunehmende Etablierung entsprechender Studiengänge, die Einbeziehung der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse in die Ausbildung für die Pflegeberufe erforderlich.

Die für den Bereich der Pflege dargestellten Entwicklungen haben erhebliche Auswirkungen auf die inhaltlichen Anforderungen und die Arbeitssituationen in den Krankenpflegeberufen und führen zu einem steigenden Bedarf an qualifiziertem Pflegepersonal. Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt daher insbesondere die notwendige Anpassung des Ausbildungsziels an die neuen Anforderungen in der Pflege, die Verbesserung der Qualität der Ausbildung sowie die Steigerung der Attraktivität der Berufe im Sinne dieses Gesetzes.

Im Hinblick auf diese z.T. bereits bestehenden und zukünftig noch zu erwartenden vielfältigen Veränderungen für die Pflege wird von den Ländern und den Berufsverbänden der Pflegeberufe seit Jahren eine entsprechende Neuregelung der Ausbildung für die Berufe in der Krankenpflege gefordert. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz vom November 1997 zur

"Qualitätssicherung in der Pflege" hat im Jahr 1999 eine Länder–Arbeitsgruppe zur "Reform der Pflegeausbildung" Eckwerte zur Novellierung des Krankenpflegegesetzes erarbeitet. Der Bericht der Länder–Arbeitsgruppe wurde dem Bundesministerium für Gesundheit von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden als Material zur Novellierung des Krankenpflegegesetzes zur Verfügung gestellt. Das Bundesministerium für Gesundheit hat im November 2000 ein Diskussionspapier zur Novellierung des Krankenpflegegesetzes vorgelegt, in das die Ergebnisse des Arbeitsgruppenberichts und diverser Gespräche mit den Berufsverbänden, den Gewerkschaften und Experten eingeflossen sind. Die Länder haben das Diskussionspapier des Bundesministeriums für Gesundheit grundsätzlich begrüßt und die Bundesregierung mit Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 22. 06. 2001 aufgefordert, das Gesetzgebungsverfahren für die Novellierung des Krankenpflegegesetzes und der Ausbildungs– und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege umgehend einzuleiten. Entsprechend der Vereinbarung in der Arbeitsgruppe "Berufe des Gesundheitswesens" der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden vom 27. /28. Juni 2001 hat von September 2001 bis Januar 2002 eine Bund–Länder–Arbeitsgruppe zur Entwicklung der Ausbildungs– und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege und zur Abstimmung der damit korrespondierenden Regelungen im Krankenpflegegesetz getagt.

Entsprechend dem Ergebnis der Bund–Länder–Arbeitsgruppe wird es für die allgemeine Krankenpflege und die Kinderkrankenpflege bei zwei Berufsbildern mit unterschiedlichen Berufsbezeichnungen bleiben. Die Ausbildung beinhaltet entsprechend den dazu in der Ausbildungs– und Prüfungsverordnung erfolgenden Regelungen jeweils eine Differenzierungsphase im Unterricht und in der praktischen Ausbildung. Damit wird die erste Stufe der von der Bundesregierung in der Koalitionsvereinbarung von 1998 langfristig vorgesehenen Zielsetzung, die Ausbildung in den Pflegeberufen auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen und durch die Schaffung von gleichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für alle Pflegeberufe weiterzuentwickeln, umgesetzt. Dementsprechend wird die durch Artikel 2 des Altenpflegegesetzes in das geltende Krankenpflegegesetz eingefügte Modellklausel in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen. Dadurch wird den Ländern unter den dort genannten Voraussetzungen ermöglicht, gemeinsame Ausbildungsstrukturen in der Altenpflege, Kinderkrankenpflege– und Krankenpflegeausbildung zu erproben, um richtungsweisende Erkenntnisse für eine gemeinsame Ausbildung in der Pflege zu erhalten.

Die Berufsbezeichnungen "Gesundheits– und Krankenpflegerin", "Gesundheits– und Krankenpfleger", "Gesundheits– und Kinderkrankenpflegerin", "Gesundheits– und Kinderkrankenpfleger", "Gesundheits– und Krankenpflegehelferin" und "Gesundheits– und Krankenpflegehelfer" unterstreichen bereits sprachlich den neuen Ansatz in der Pflege, der zusätzlich zu dem Schwerpunkt der kurativen Pflege auch die Gesundheitsförderung, die Prävention und die Rehabilitation umfasst. Diese Bezeichnungen tragen dem Vorschlag der Bund–Länder–Arbeitsgruppe Rechnung und entsprechen den im deutschsprachigen Raum, in Österreich und der Schweiz, verwandten Begriffen. Für die Weiterführung der Berufsbezeichnungen nach den geltenden Rechtsvorschriften wurden Übergangsbestimmungen vorgesehen.

Den neuen Anforderungen an die Pflege wird auch durch die konkreten Bestimmungen zum Ausbildungsziel, insbesondere zu den im Rahmen der Ausbildung zu entwickelnden Kompetenzen sowie zu den Inhalten der Pflege im Sinne dieses Gesetzes, Rechnung getragen. Aufgrund der ausführlichen Beschreibung der die Krankenpflegeberufe kennzeichnenden Aufgaben und insbesondere die Hervorhebung des eigenständigen Aufgabenbereichs wird die Attraktivität der Berufe im Sinne dieses Gesetzes positiv herausgestellt. Entgegen der Forderungen einzelner Krankenpflegeverbände enthalten die Aufgabenbeschreibungen im Ausbildungsziel keine Definitionen von Vorbehaltsaufgaben für die professionelle Pflege und auch keine rechtliche Bewertung von Verantwortlichkeitsbereichen der beteiligten Berufsgruppen. Derartige Regelungen sind in dem vorliegenden Gesetz über die Zulassung zu einem anderen Heilberuf nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG aufgrund der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes auch nicht zulässig. Staatlich geschützt sind, wie in anderen Berufszulassungsgesetzen ausschließlich die in § 1 genannten Berufsbezeichnungen und nicht die Ausübung einzelner krankenpflegerischer Tätigkeiten.

Die Definition des Ausbildungsziels berücksichtigt die für die Ausbildung in der Krankenpflege einschlägigen EUVorschriften (Europäisches Übereinkommen vom 13. Juni 1972, BGBl. II S. 630, Richtlinie vom 27. Juni 1977, 77/453/EWG), die Berichte und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung in der Krankenpflege (Bericht vom 16. Juni 1996, XV/E/8391/3/96–DE, Bericht vom 17. Oktober 1997, XV/E/9432/7/96–DE, Bericht vom 24. Juni 1998, XV/E/8481/4/97–DE) und entspricht in ihrer Zielsetzung den Strategien und Empfehlungen der WHO (Zweite WHO–Ministerkonferenz Pflege– und Hebammenwesen in München 15. – 17. 06. 2000: WHO–Strategie für die Ausbildung von Pflegenden und Hebammen in Europa und die Erklärung von München vom 17. Juni 2000 sowie das Grundsatzpapier "Gesundheit 21" der WHO vom 22. Juli 1998).

Entsprechend den im Ausbildungsziel genannten Fähigkeiten wird die praktische Ausbildung nicht nur in Krankenhäusern, sondern in weiteren geeigneten Einrichtungen, insbesondere in ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen durchgeführt. Dadurch wird die Ausbildung den neuen Anforderungen in der Pflege, besonders dem wachsenden Bedarf an ambulanter Pflege, angepasst. Zur Sicherstellung einer im Interesse des Ausbildungsziels sinnvollen Verbindung von Theorie und Praxis wird den Schulen die Gesamtverantwortung für die Koordination und Organisation des theoretischen und des praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung übertragen. Gleichzeitig wird verbindlich festgeschrieben, dass die praktische Ausbildung von den Schulen durch Praxisbegleitung und von den Einrichtungen durch Praxisanleitung zu unterstützen ist. Die Vernetzung der schulischen und der praktischen Ausbildung trägt zur Verringerung der bisher bestehenden z.T. erheblichen Unterschiede zwischen dem Unterricht in der Schule und der Ausbildung in den Einrichtungen und somit zu einer wesentlichen Verbesserung der Qualität der Ausbildung bei. Die näheren Bestimmungen zu der Praxisbegleitung und der Praxisanleitung sind in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 10 enthalten.

Im Interesse der Qualität der Ausbildung werden entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften für die Krankenpflegeberufe bestimmte, die Ausbildung betreffende Anforderungen als wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vorgegeben. Dies betrifft sowohl die persönlichen Ausbildungsvoraussetzungen der Bewerberin oder des Bewerbers als auch die Mindestanforderungen für die Schulen. Entsprechend den anderen Berufszulassungsgesetzen enthält das Gesetz Regelungen zur gesundheitlichen Eignung sowie zur schulischen Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber. Auf die Festlegung eines Mindestalters wurde verzichtet, da dies aufgrund der Regelung zur Gesamtverantwortung der Schule für die Koordinierung der Ausbildung nicht erforderlich erschien. Die Schule hat bei der Auswahl der Einrichtungen für die Durchführung der praktischen Ausbildung neben dem fachlich bezogenen Ausbildungsstand auch das Alter der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Dadurch wird sicher gestellt, dass psychische Belastungen für die Schülerinnen und Schüler, insbesondere zu Beginn der Ausbildung, möglichst vermieden werden.

Zu den Mindestanforderungen für die Schulen gehören insbesondere die von der Bund-Länder Arbeitsgruppe geforderte Regelung zur Hochschulausbildung für die Schulleitungen und die Lehrkräfte. Aufgrund einer entsprechenden Hochschulqualifikation wird im Gegensatz zu der nach geltendem Recht erforderlichen Weiterbildung nicht nur die fachliche, sondern auch die besonders für die Lehrkräfte erforderliche, pädagogische Qualifikation erheblich gesteigert. Dies führt zu einer Verbesserung der Qualität der Ausbildung. Die Lehrkräfte und Schulleitungen verfügen im Hinblick auf die Vermittlung pflegerelevanter Kenntnisse in der Regel über eine fachliche Qualifikation in einem Krankenpflegeberuf. Eine Hochschulqualifikation für Schulleitungen und Lehrkräfte trägt vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl entsprechender Studiengänge an Fachhochschulen und Universitäten daher auch der Forderung nach einer Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den Berufen in der Krankenpflege und einem auf diesen aufbauenden Hochschulstudium Rechnung. Dem Vertrauensschutz der bereits im Beruf tätigen Schulleitungen und Lehrkräfte wird, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, durch die Übergangsregelungen in § 27 Genüge getan.

Die Vorschriften zu den Mindestanforderungen für die staatliche Anerkennung der Schulen lassen die den Ländern für die Schulen obliegenden Regelungskompetenzen unberührt. Diese werden vielmehr in der Vorschrift des § 5 eindeutig klargestellt. Die Länder können durch Landesrecht sowohl über die Mindestvoraussetzungen hinausgehende Anforderungen, z.B. durch Schulrecht, als auch das Nähere zu diesen Mindestvoraussetzungen bestimmen. Im Hinblick auf die Hochschulqualifikation für die Schulleitungen und die Lehrkräfte werden die Länder zudem ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Beschränkung der Hochschulausbildung auf bestimmte Hochschularten, z.B. Universität, und bestimmte Studiengänge zu treffen. Dadurch besteht für die Länder insbesondere die Möglichkeit, entsprechende, bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Regelungen beizubehalten. Weiterhin entscheidet ausschließlich die auf Landesebene zuständige Behörde über das Vorliegen der im Gesetz genannten Mindestanforderungen für die Schulen.

Auch die von den Berufsverbänden gewünschten Regelungen zur Erlangung der Fachhochschulreife im Rahmen der Ausbildung gehören zur Regelungskompetenz der Länder. Über die konkreten Voraussetzungen und Bedingungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife entscheiden die Länder auf der Grundlage der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der Fassung vom 22.10.1999). Die Entscheidung über eine Anrechnung von Teilen des theoretischen Unterrichts sowie über die Einbeziehung allgemeiner Bildungsangebote in die Ausbildung, z.B. Fremdsprachen, erfolgt daher entsprechend dieser Vereinbarung sowie landesrechtlicher Vorschriften.

Den Interessen der Länder an landesbezogenen Vorschriften wird ferner durch die Rahmenregelung für die Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer Rechnung getragen. Dadurch besteht für die Länder die Möglichkeit, über die Rahmenvorgaben hinausgehende, den Anforderungen auf Landesebene entsprechende Ausbildungsregelungen zu treffen. Es obliegt somit der Entscheidung der Länder, ob und in welchem Umfang die entsprechend dem geltenden Recht für die Krankenpflegehelferausbildung auf Landesebene bereits vorhandenen Strukturen geändert werden.

Die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege entspricht wie bisher den Anforderungen des europäischen Gemeinschaftsrechts und setzt die Richtlinien 77/452/EWG sowie 77/453/EWG in deutsches Recht um. Umgekehrt ist die Änderung der Berufsbezeichnung in den Richtlinien deutlich zu machen.

Gleichzeitig soll das Gesetz die Richtlinien 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), und 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG sowie das Abkommen von Porto zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und den Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (EWR-Abkommen, BGBl. I 1993, S. 266) im Hinblick auf die Anerkennung der Diplome innerhalb der Mitgliedstaaten der EU und der Unterzeichnerstaaten des genannten Abkommens bezüglich der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in deutsches Recht umsetzen.

Durch die Umsetzung der jeweiligen Richtlinien soll die gegenseitige Anerkennung von Diplomen für die Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie die Gesundheits- und Kinderkrankenpflege innerhalb der Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR sichergestellt werden.

Gleichzeitig trägt das Gesetz den Besonderheiten Rechnung, die sich aus den Krankenpflegerichtlinien für die Dienstleistungserbringung ergeben.

Das Gesetz wird mit Ausnahme des III. Abschnitts aufgrund der Kompetenznorm des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 19 GG, die dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für die Zulassung zu den ärztlichen und anderen Heilberufen zuweist, erlassen. Die Berufe der Gesundheits- und Krankenpflegerin, des Gesundheits- und Krankenpflegers, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers, der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers erfüllen die Anforderungen an einen anderen Heilberuf im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG. Entsprechend den vergleichbaren Gesundheitsfachberufen ist für diese Berufe die Arbeit am Patienten, hier bezogen auf den zu pflegenden Menschen, kennzeichnend. Die Regelungen des Ausbildungsziels in § 3 entsprechen den konkreten Anforderungen an die Tätigkeit der Pflegeberufe im Sinne dieses Gesetzes.

Die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG ist aufgrund des geltenden Rechts zu den Berufen in der Krankenpflege unstreitig. Vor dem Hintergrund der Verantwortung des Bundes für die Absicherung einer guten Pflegequalität, die bereits durch eine Vielzahl bundesgesetzlicher Regelungen, z.B. im SGB XI und im SGB V, zum Ausdruck gebracht wird, ist auch eine bundesweit einheitliche Qualität für die Ausbildung in den Pflegeberufen im Sinne dieses Gesetzes erforderlich. Auch im Hinblick auf die einheitliche Umsetzung des europäischen Gemeinschaftsrechts für die Berufe in der Krankenpflege ist eine bundesgesetzliche Regelung notwendig.

Der III. Abschnitt mit Regelungen zum Ausbildungsverhältnis stützt sich auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG.

Kosten

Für die gesetzliche Krankenversicherung entsteht durch das Gesetz ein Mehraufwand aufgrund der Kompensation der Mehrkosten für die Krankenhäuser. Bei den Krankenhäusern werden aufgrund der Regelungen zur Praxisanleitung und zur Durchführung der praktischen Ausbildung in Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses bei gleichzeitiger Weiterzahlung der Ausbildungsvergütung Mehrkosten eintreten. Danach hat das Krankenhaus für die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der praktischen Ausbildung Pflegefachkräfte zur Verfügung zu stellen. Weiterhin werden die Schülerinnen und Schüler dem Krankenhaus im Rahmen der praktischen Ausbildung für einen geringeren Stundenumfang zur Verfügung stehen. Es ist beabsichtigt, diese Kosten über eine Anhebung des für die Anrechnung der

Schülerinnen und Schüler geltenden Stellenschlüssels von 7 zu 1 auf 9,5 zu 1 zu kompensieren. Nach geltendem Recht wäre hierzu die Änderung des § 9 Abs. 2 Satz 1 der Bundespflegesatzverordnung erforderlich. Aufgrund des noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Fallpauschalengesetz, durch das ein § 17 a mit Regelungen zur Finanzierung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen, auch zum Stellenschlüssel, in das Krankenhausfinanzierungsgesetz eingefügt werden soll, kann im vorliegenden Gesetzentwurf zur Zeit jedoch keine Vorschrift zur Änderung des Stellenschlüssels vorgesehen werden. Nach dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Fallpauschalengesetz soll ein Artikel 2 in den vorliegenden Gesetzentwurf zum Krankenpflegegesetz eingefügt werden, durch den die Angabe zum Stellenschlüssel in § 17 a Abs. 1 Satz 2 durch die Angabe 9,5 zu 1 ersetzt wird.

Die Anhebung des Stellenschlüssels auf 9,5 zu 1 wird für die gesetzliche Krankenversicherung nach überschlägigen Schätzungen Mehrkosten in Höhe von rd. 100 Millionen € verursachen. Eine Konkretisierung dieser Kosten ist aufgrund der z.Zt. nicht kalkulierbaren Entwicklung der Schülerzahlen sowie der tatsächlichen Stundenanzahl für die Durchführung der praktischen Ausbildung außerhalb des Krankenhauses nicht möglich.

Gemessen am Gesamtvolumen der Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2000 sind die Mehrausgaben jedoch von geringer Bedeutung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verbesserung der Qualifikation der Berufe in der Krankenpflege als ein wesentlicher Baustein im Rahmen der Maßnahmen zur Sicherstellung der Pflegequalität auch zu einer Vermeidung von Pflegefehlern und somit letztlich zu einer Kostenersparnis für die gesetzliche Krankenversicherung sowie die soziale Pflegeversicherung beitragen wird.

Aufgrund der Durchführung der praktischen Ausbildung in Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses entsteht für die gesetzliche Krankenversicherung kein Mehraufwand. Die gesetzliche Krankenversicherung sowie die soziale Pflegeversicherung sind zwar auch für die weiteren Einrichtungen, in denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, als Kostenträger zuständig. Im Hinblick darauf, dass die Praxisanleitung in diesen Einrichtungen nur in einem geringen Stundenumfang zu erbringen ist, kann diese jedoch von Pflegefachkräften aus dem Personalbestand der Einrichtung erbracht werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Einrichtungen mit den Schülerinnen und Schülern zusätzliche personelle Ressourcen erhalten ohne zur Zahlung der Ausbildungsvergütung verpflichtet zu sein. Zudem liegt es im Interesse der Einrichtungen ihr zukünftiges Personal bereits im Rahmen der Ausbildung mit den auf ihre Einrichtungsarten bezogenen Anforderungen an die professionelle Pflege vertraut zu machen.

Der Bund, die Länder und die Kommunen werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet.

Die Wirtschaft wird durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet.

Besonderer Teil

Zu § 1

Nach dieser Vorschrift ist entsprechend den übrigen bundeseinheitlichen Berufsgesetzen nicht die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit, sondern die Führung der in Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen erlaubnispflichtig. Die Berufsbezeichnungen "Gesundheits- und Krankenpflegerin", "Gesundheits- und Krankenpfleger", "Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin", "Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger", "Gesundheits- und Krankenpflegehelferin" und "Gesundheits- und Krankenpflegehelfer" unterstreichen bereits sprachlich den neuen Ansatz in der Pflege, der außer der kurativen Pflege auch die Gesundheitsförderung, die Prävention und die Rehabilitation umfasst.

Der Schutz der Berufsbezeichnungen stellt keinen ungerechtfertigten Eingriff in die Berufsfreiheit dar. Nach Artikel 12 GG sind die Beschränkungen der Berufsfreiheit nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes möglich. Diese Voraussetzung wird durch das Krankenpflegegesetz erfüllt. Die gesetzlich geregelten Einschränkungen genügen auch materiellrechtlich den der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsprechenden Anforderungen.

Bei der vorliegenden Regelung handelt es sich um eine mittelbare Beschränkung der subjektiven Berufswahl. Durch die Vorschrift des § 1 wird zwar lediglich entsprechend der Systematik der übrigen Gesundheitsfachberufe das Führen der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Berufsbezeichnungen geschützt. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass an die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung im Sinne dieses Gesetzes durch einige Regelungen im Sozialversicherungsrecht sowie in den entsprechenden Vereinbarungen der Selbstverwaltung Rechtsfolgen für die Durchführung bestimmter

Tätigkeiten geknüpft werden. Die Regelung des § 1 ist daher so zu beurteilen, als ob sie subjektive Voraussetzungen für die Zulassung zum Beruf aufstellt (vgl. BVerwGE 59, 213, 218 f). Den Anforderungen für eine subjektive Zulassungsregelung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Genüge getan, wenn die Regelung zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter geeignet, erforderlich sowie den Betroffenen zumutbar ist und die vorgeschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht außer Verhältnis zu der geplanten Tätigkeit stehen (vgl. BVerfGE 54, 301, 330 f).

Bei dem zu schützenden, wichtigen Gemeinschaftsgut handelt es sich um das Wohl der Volksgesundheit.

Der Schutz der Berufsbezeichnung, die ausschließlich nach vorangegangener Ausbildung und bestandener Prüfung erteilt werden kann, ist geeignet und erforderlich, um das Wohl der Volksgesundheit zu schützen. Durch den Schutz der Berufsbezeichnung wird im Hinblick auf das Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe weder die Grenze der Zumutbarkeit überschritten, noch steht er außer Verhältnis zu der geplanten Tätigkeit. Der Schutz der Berufsbezeichnungen stellt im System der Heilberufe das am geringsten beeinträchtigende Mittel dar. Er entspricht einer Vielzahl berufsrechtlicher Regelungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe.

Mit Absatz 2 werden die Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG wie bisher in geltendes Recht umgesetzt.

Zu § 2

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgelegt. Bei Vorliegen der in Absatz 1 in den Nummern 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen haben die Bewerberin oder der Bewerber einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Die Rücknahme und der Widerruf der Erlaubnis richten sich entsprechend der anderen Berufszulassungsgesetze nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder.

Absatz 2 enthält Regelungen über die Berücksichtigung gleichwertiger Ausbildungen in Sanitätsdiensten militärischer oder polizeilicher Einrichtungen.

Absatz 3 bezieht sich auf Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, soweit spezielle Vorschriften auf Grund von EU-Normen oder internationaler Abkommen nicht Platz greifen. Wenn in den Fällen des Absatzes 3 die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- oder Kenntnisstandes gegeben ist und die Bewerber die persönlichen Voraussetzungen erfüllen (persönliche Zuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung), besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, soweit dieser Anspruch nicht bereits nach den Absätzen 4 oder 5 gegeben ist.

Die Regelung der Prüfung des Ausbildungs- oder Kenntnisstandes war bereits durch das Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen und zur Änderung anderer Gesetzes in das geltende Krankenpflegegesetz eingeführt worden. Sie wird in unveränderter Form übernommen.

In Absatz 4 werden die Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG wie bisher in geltendes Recht umgesetzt.

Durch Absatz 5 werden die Richtlinien 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, und 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG sowie das am 2. Mai 1992 in Porto von der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten unterzeichnete Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) für die Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in deutsches Recht umgesetzt. Damit ist gewährleistet, dass die Aufnahmebewerber, die über ein Diplom im Sinne der Richtlinie verfügen, dem Anforderungsspektrum entsprechen, das auch an deutsche Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gestellt wird.

Auf die Staatsangehörigkeit der Antragsteller kommt es nicht an.

Das Nähere über das Verfahren der Anerkennung eines Diploms regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (§ 10).

Zu § 3

Die Vorschrift umschreibt das Ausbildungsziel und damit den staatlichen Ausbildungsauftrag an die Schulen nach § 4 Abs.1 Satz 3. Der Ausbildungsauftrag besteht kraft Gesetzes und ist damit Gegenstand eines jeden Ausbildungsvertrages und als gesetzliche Verpflichtung vertraglich unabdingbar.

Die Konkretisierung des Ausbildungsziels entspricht den aus den veränderten Rahmenbedingungen in der Pflege resultierenden, neuen Anforderungen für die Berufe im Sinne dieses Gesetzes. Die Sätze 1 und 2 enthalten zusätzlich zu den Beschreibungen der innerhalb der Ausbildung zu entwickelnden Kompetenzen Aussagen zu Art und Inhalt der Pflege für die diese erforderlich sind. Durch die Formulierung "in unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen" wird klargestellt, dass die Ausbildung zur Pflege von Menschen in allen Lebensphasen zwischen Geburt und Tod in ambulanten, teilstationären und stationären Bereichen unter Einbeziehung ihrer individuellen Situation, insbesondere Art und Ausmaß ihres pflegerischen Hilfebedarfs und ihres familiären und sozialen Umfelds sowie ihrer kulturellen und ethnischen Herkunft, befähigen soll. Durch Satz 2 wird die Pflege, zu der die Ausbildung befähigen soll, konkret beschrieben. Die Pflege ist danach nicht nur auf die Heilung, sondern auch auf die Prävention von Krankheiten sowie die Förderung, Erhaltung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden Menschen auszurichten. Sie erstreckt sich daher nicht nur auf kurative, sondern auch auf präventive, rehabilitative und palliative Maßnahmen. Dabei ist der Anspruch der zu Pflegenden auf ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu berücksichtigen. Die Ausbildung hat entsprechend dem allgemeinen Stand pflegewissenschaftlicher und medizinischer Erkenntnisse sowie der in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung näher konkretisierten, bezugswissenschaftlichen Erkenntnisse zu erfolgen.

In Satz 3 werden Aufgaben beschrieben, die für die Berufe im Sinne dieses Gesetzes charakteristisch sind und zu denen die Ausbildung daher insbesondere befähigen soll. Bei der Darstellung der Aufgaben handelt es sich somit nicht um eine abschließende Aufzählung der beruflichen Tätigkeiten. Die Beschreibungen in Satz 3 Nr. 1, 2 und 3 enthalten auch keine Definition von Vorbehaltsaufgaben für die professionelle Pflege sowie keine Bewertung der rechtlichen Verantwortung der beteiligten Berufe für die Durchführung der genannten Aufgaben. Derartige Regelungen sind in dem vorliegenden Gesetz über die Zulassung zu einem anderen Heilberuf nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG aufgrund der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht möglich. Staatlich geschützt sind, wie in den anderen Berufszulassungsgesetzen ausschließlich die in § 1 genannten Berufsbezeichnungen und nicht die Ausübung einzelner krankenpflegerischer Tätigkeiten.

In Nummer 1 werden die Aufgaben genannt, die den "Kernbereich" der pflegerischen Tätigkeiten darstellen und von den Berufsangehörigen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 eigenständig, ohne Beteiligung von anderen Berufsgruppen, z.B. einer Ärztin oder eines Arztes, ausgeführt werden. Nummer 2 bezieht sich auf diejenigen Aufgaben, bei denen im Rahmen der Mitwirkung eine arbeitsteilige Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen stattfindet. Nummer 2 a) betrifft die Aufgaben, die aufgrund einer entsprechenden Veranlassung einer Ärztin oder eines Arztes und nicht aufgrund einer eigenen Entscheidung der / des Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpflegers von dieser / diesem eigenständig durchgeführt werden. Die Beschreibung in Nummer 2 b) umfasst alle diejenigen Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation bei denen die Berufsangehörigen im Sinne dieses Gesetzes auf andere Art, z.B. bei der Vorbereitung, Assistenz oder Nachbereitung, beteiligt sind. Durch die Aufgabenbeschreibung in Nummer 3 wird die zunehmende Bedeutung der Zusammenarbeit im multiprofessionellen Gesundheitsteam mit anderen Gesundheitsfachberufen und weiteren Berufsgruppen betont.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Rahmen und die Struktur für die Ausbildungen der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und legt damit wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 dieses Gesetzes fest.

Absatz 1 enthält für die genannten Berufe zusätzlich zu der bereits nach geltendem Recht vorgeschriebenen, dreijährigen Ausbildung die Möglichkeit für eine höchstens bis zu fünf Jahre dauernde Ausbildung in Teilzeitform. Damit wird die nach der Richtlinie 77/453/EWG bestehende Möglichkeit der Teilzeitausbildung umgesetzt. Die nähere Strukturierung des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung sowie nähere Regelungen zur staatlichen Prüfung erfolgen in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gemäß § 10.

Der Unterricht wird in staatlich anerkannten Schulen an Krankenhäusern, die den Anforderungen nach Absatz 2 genügen, vermittelt. Durch die Worte "an Krankenhäusern" wird im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen theoretischem und praktischen Unterricht und praktischer Ausbildung eine vertretbare Nähe von Schule und Krankenhaus sichergestellt. Dieser Anforderung ist auch dann Genüge getan, wenn z.B. mehrere Krankenhäuser im Verbund eine Schule betreiben und diese die Voraussetzungen als Ausbildungsstätte im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes erfüllt. Die Bestimmungen zur Organisation und Struktur der Ausbildungsstätten erfolgen durch Landesrecht. Die Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen können, wie in einigen Ländern bereits erfolgt, den landesrechtlichen Schulgesetzen unterstellt werden.

Vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen in der Pflege ist eine nicht nur auf das Krankenhaus begrenzte, professionelle Pflege im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich unter Berücksichtigung präventiver, kurativer, palliativer und rehabilitativer Maßnahmen sowie der unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen der zu pflegenden Menschen aller Altersgruppen erforderlich. Die Durchführung der praktischen Ausbildung erfolgt daher außer in Krankenhäusern auch in weiteren, an der Ausbildung beteiligten, geeigneten Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere ambulante oder stationäre Pflegeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen. Über die Frage, was unter geeigneten Einrichtungen zu verstehen ist, entscheiden die Länder im Rahmen der Anerkennung der Schulen. Im Interesse der Qualität der Ausbildung sollte es sich dabei um solche Einrichtungen handeln, bei denen eine ausreichende Anzahl zu pflegender Menschen für die Ausbildung im Sinne des Ausbildungsziels zur Verfügung steht.

Absatz 2 enthält entsprechend der geltenden Rechtslage Mindestanforderungen für die Schulen nach Absatz 1. Diese sind erforderlich, um das Ziel der Ausbildung, die Pflege von Menschen aller Altersgruppen im Sinne des § 3, und die Qualität der Ausbildung sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wird für die Leitung der Schule nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und für die Lehrkräfte nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 neben der fachlichen Qualifikation eine abgeschlossene Hochschulausbildung vorausgesetzt. Durch das Wort "abgeschlossene" soll sichergestellt werden, dass die Hochschulausbildung mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen wird.

In den letzten Jahren haben sich zunehmend entsprechende Studiengänge an Fachhochschulen und Universitäten etabliert, die den Schulleitungen und den Lehrkräften eine den neuen Anforderungen für die Ausbildung zu den Berufen im Sinne dieses Gesetzes entsprechende Qualifikation vermitteln. Im Interesse einer Verbesserung der Qualität der Ausbildung in der Pflege ist der Einsatz derartiger, qualifizierter Lehrpersonen dringend erforderlich. Durch die Regelungen in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 entfällt die bei der Mehrzahl der Länder bisher bestehende Möglichkeit, diese Qualifizierung durch die Weiterbildung als Unterrichtsschwester / Unterrichtspfleger bzw. als Lehrerin / Lehrer für Pflegeberufe zu erlangen.

Die Voraussetzung einer Hochschulausbildung für Schulleitungen und Lehrkräfte stellt keinen ungerechtfertigten Eingriff in die Berufsfreiheit dar. Nach Artikel 12 GG sind die Beschränkungen der Berufsfreiheit nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes möglich. Diese Voraussetzung wird durch das Krankenpflegegesetz erfüllt. Die gesetzlich geregelten Einschränkungen genügen auch materiellrechtlich den der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsprechenden Ansprüchen. Bei den Regelungen in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 handelt es sich um eine Beschränkung der subjektiven Berufswahl. Den Anforderungen für eine subjektive Zulassungsregelung ist nach dem Bundesverfassungsgericht Genüge getan, wenn die Regelung zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter geeignet, erforderlich sowie dem Betroffenen zumutbar ist und die vorgeschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht außer Verhältnis zu der geplanten Tätigkeit stehen (vgl. BVerfGE 54, 301, 330).

Die vorliegende Regelung dient dem Schutz der Volksgesundheit. Die Qualifikationsvoraussetzung für die Schulleitungen und Lehrkräfte ist auch geeignet und erforderlich, das Wohl der Volksgesundheit zu schützen. Sie dient dem Zweck, die Qualität der Ausbildung für die Pflegeberufe im Sinne dieses Gesetzes, die die Befähigung zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen zum Ziel hat, zu verbessern. Denn im Gegensatz zu der nach geltendem Recht erforderlichen Qualifikation in Form einer Weiterbildung wird durch die Hochschulausbildung sowohl die fachliche, als auch die pädagogische Qualifikation erheblich gesteigert. Im Gegensatz zum geltenden Recht werden aufgrund der Veränderung der in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Unterricht vorgesehenen Vorgaben, die auf eine Handlungsorientierung sowie die Herausbildung von Kompetenzen bei den Schülerinnen und Schülern gerichtet sind, besonders an die Lehrkräfte größere pädagogische und didaktische Anforderungen gestellt.

Durch die Regelung über eine Hochschulausbildung für Schulleitungen und Lehrkräfte wird im Hinblick auf

das Gewicht der sie rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit nicht überschritten. Die vorgeschriebene Qualifikation in Form einer Hochschulausbildung steht auch nicht außer Verhältnis zu der geplanten Tätigkeit. Auch in den sonstigen Schulen der beruflichen Bildung sowie in den Schulen der allgemeinen Bildung wird für die Schulleitungen und die Lehrkräfte ganz überwiegend eine Hochschulqualifikation vorausgesetzt.

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird dem Vertrauensschutz der bereits im Beruf Tätigen durch die Übergangsregelungen in § 27 Rechnung getragen (vgl. BVerfGE 75, 246, 250, 278 f.)

Im Rahmen der Anerkennung der Schulen entscheiden die Länder, ob die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 vorliegen. Dies betrifft die von der auf Landesebene zuständigen Behörde im Einzelfall vorzunehmende Bewertung im Hinblick auf die "entsprechend qualifizierte Fachkraft" nach Nr. 1, das Verhältnis der ausreichenden Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte zur Zahl der Ausbildungsplätze nach Nr. 2, die Vorhaltung der für die Ausbildung erforderlichen Ausstattung nach Nr. 3 sowie die Sicherstellung der Durchführung der praktischen Ausbildung im Sinne von Nr. 4. Im Hinblick auf die Sicherstellung des Ausbildungsziels sollte für die fachliche Qualifizierung der Schulleitungen nach Nr. 1 und der Lehrkräfte nach Nr. 2 in Bezug auf die Vermittlung der pflegerelevanten Wissensgrundlagen ein Berufsabschluss nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 26 im Sinne dieses Gesetzes gefordert werden.

Die Vorschriften in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 enthalten eine Klarstellung in Bezug auf die Regelungskompetenz der Länder. Durch Landesrecht können demnach sowohl Regelungen, die über die in Absatz 2 Satz 1 genannten Anforderungen hinausgehen, getroffen werden (z.B. durch das Schulrecht der Länder), als auch das Nähere zu den dort aufgeführten Mindestanforderungen bestimmt werden. Durch die Vorschrift in Absatz 3 Satz 2 werden die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Beschränkung der Hochschulausbildung auf bestimmte Hochschularten, z.B. Universität, und bestimmte Studiengänge zu treffen. Dadurch besteht für die Länder die Möglichkeit, die Hochschulqualifikation für die Schulleitungen und die Lehrkräfte entsprechend der auf Landesebene gegebenen Situation festzulegen. In denjenigen Ländern, in denen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Universitätsstudium gefordert wurde, besteht somit die Möglichkeit, diese Regelung beizubehalten.

Die Gesamtverantwortung für die Gestaltung der Ausbildung trägt gemäß Absatz 4 die Schule. Durch die Konzentration der Verantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung auf eine Stelle wird dem Interesse der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen. Nähere Regelungen zu der in Satz 3 und 4 genannten Praxisbegleitung und Praxisanleitung sind in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gemäß § 10 enthalten.

Die in Absatz 5 enthaltene Modellklausel entspricht dem geltenden Recht und ermöglicht den Ländern unter den dort genannten Voraussetzungen gemeinsame Ausbildungsstrukturen in der Altenpflege-, Kinderkrankenpflege- und Krankenpflegeausbildung zu erproben, um richtungsweisende Erkenntnisse für eine gemeinsame Ausbildung in der Pflege zu erhalten.

Zu § 5

Die Vorschrift betrifft die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt abschließend die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Ausbildung. Bei Altenpflegerinnen und Altenpflegern ist bei der Entscheidung der auf Landesebene zuständigen Behörde zu berücksichtigen, ob die mindestens dreijährige Ausbildung schwerpunktmäßig auf einer sozialpflegerischen oder einer medizinisch-pflegerischen Ausrichtung beruht. Ein Ermessensspielraum für eine Verkürzung von "um bis zu achtzehn Monate" ist daher sinnvoll.

Zu § 7

Die Vorschrift ermöglicht, entsprechend den Regelungen anderer Berufszulassungsgesetze, die Anrechnung anderer Ausbildungen auf die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin / zum Gesundheits- und Krankenpfleger und zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / zum Gesundheits- und

Kinderkrankenpfleger. Durch die Wörter "abgeschlossene Ausbildung" wird klargestellt, dass die Berücksichtigung von Ausbildungen, die nicht mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen wurden, nicht möglich ist.

Zu § 8

Die Vorschrift enthält Regelungen über die übliche Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung. Sie entspricht den Regelungen in neueren Zulassungsgesetzen. Bei der Unterbrechung wegen Schwangerschaft bei Schülerinnen ist die Gesamtdauer von bis zu vierzehn Wochen das Äußerste, was im Interesse der Qualität der Ausbildung vertretbar ist. Zur Vermeidung von Härten sollen über die in den Nummern 1, 2 und 3 angegebenen Zeiten hinausgehende Unterbrechungen lediglich dann angerechnet werden können, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls eine Anrechnung gerechtfertigt erscheint und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet wird.

Zu § 9

Die Vorschrift enthält eine Rahmenvorgabe für die Länder für die Ausbildungen als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin / Gesundheits- und Krankenpflegehelfer. Sie trifft Regelungen zum Ausbildungsziel, zur Struktur und zu dem zeitlichen Rahmen der Ausbildung und legt somit bestimmte Mindestanforderungen für die Ausbildung fest.

Absatz 1 umschreibt das verbindliche Ausbildungsziel für die Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin / Gesundheits- und Krankenpflegehelfer und damit Umfang und Ausmaß dessen, was die Schule den Schülerinnen und Schülern zu vermitteln hat.

Absatz 2 betrifft den zeitlichen Rahmen für die Ausbildung. Diese dauert in Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform höchstens drei Jahre. Die Regelung der Teilzeitausbildung entspricht der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1.

Absatz 3 regelt die Struktur der Ausbildung, die den theoretischen und praktischen Unterricht sowie die praktische Ausbildung umfasst. Die Festschreibung der Stundenanzahl für den Unterricht und die praktische Ausbildung sowie die Regelung zur Durchführung des Unterrichts an Schulen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 sowie der praktischen Ausbildung in Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 Satz 4 enthält eindeutige Vorgaben für die Qualität der Ausbildung.

Absatz 4 betrifft die Ermächtigung an die Länder über die Rahmenvorgaben hinausgehende, den Anforderungen auf Landesebene entsprechende Ausbildungsregelungen zu treffen. Es obliegt somit der Entscheidung der Länder, ob und in welchem Umfang die entsprechend dem geltenden Recht für die Krankenpflegehilfeausbildung auf Landesebene bereits vorhandenen Strukturen geändert werden.

Zu § 10

Absatz 1 Satz 1 enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit, eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entsprechend dem in § 3 festgelegten Ausbildungsziel für die Berufe der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen / Gesundheits- und Krankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu erlassen.

Absatz 2 trägt dem Erfordernis der Umsetzung der genannten Richtlinien und Abkommen Rechnung, indem das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt wird, in der Rechtsverordnung das zum Vollzug der Anerkennung der Diplome aus Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum notwendige Verwaltungsverfahren näher zu regeln. Auf die Begründung zum § 2 Abs. 3 und 4 wird ergänzend Bezug genommen.

Zu § 11

Die Vorschrift enthält Regelungen zum Abschluss und zum Mindestinhalt des Ausbildungsvertrages.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt, welche Vereinbarungen im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen nach diesem Gesetz nichtig sind. Es handelt sich um eine Schutzvorschrift zugunsten der Schülerinnen und Schüler, die sich

aufgrund der Ausbildung in einem Abhängigkeitsverhältnis und somit in einer besonders schutzwürdigen Lage befinden.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt die Pflichten des Trägers der Ausbildung.

Absatz 1 bestimmt, dass der Träger der Ausbildung durch eine angemessene und zweckmäßige Strukturierung der Ausbildung die Erreichung des Ausbildungsziels in der vorgeschriebenen Ausbildungszeit sicherzustellen und den Schülerinnen und Schülern die erforderlichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen hat.

Durch die Schutzvorschrift in Absatz 2 wird zugunsten der Schülerinnen und Schüler sichergestellt, dass diesen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und deren körperlichen Kräften entspricht. Dadurch soll auch verhindert werden, dass die Schülerinnen und Schüler in Anrechnung auf den Stellenplan lediglich als Arbeitskräfte eingesetzt werden.

Zu § 14

Die Vorschrift umschreibt die den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Ausbildung obliegenden Pflichten.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt den Anspruch der Schülerin / des Schülers auf eine Ausbildungsvergütung. Durch die Bestimmung in Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass der Anspruch entfällt, soweit die Ausbildungsvergütung oder eine entsprechende Vergütung nach anderen Vorschriften erfolgt. Hierzu gehören z.B. das Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder das Übergangsgeld nach den Vorschriften der beruflichen Rehabilitation.

Zu § 16

Die Vorschrift regelt eine der besonderen Struktur der Ausbildungen für die Berufe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsprechende Probezeit.

Zu § 17

Absatz 1 trifft Bestimmungen zum Ende des Ausbildungsverhältnisses und zum Verfahren bei Nichtbestehen der Prüfung.

Zu § 18

Die Vorschrift enthält die üblichen Regelungen für die Kündigung von Ausbildungsverhältnissen.

Zu § 19

Die Regelung ist eine Schutzvorschrift zugunsten der Schülerinnen und Schüler, die dem Rechtsgedanken des § 625 BGB entspricht.

Zu § 20

Die Vorschrift bestimmt, dass die in diesem Gesetz zum Ausbildungsverhältnis enthaltenen Regelungen in keinem Fall zu Ungunsten der Schülerin / des Schülers abbedungen werden dürfen.

Zu § 21

Die Vorschrift entspricht dem Autonomiestatut nach Artikel 140 GG i.V. mit Artikel 137 Abs. 3 WeimRV.

Zu § 22

Die Regelungen aus den Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG werden wie bisher in geltendes Recht umgesetzt.

Zu § 23

Die Vorschrift regelt die örtlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach diesem Gesetz.

Zu § 24

Die Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeiten. Sie stellt die missbräuchliche Führung der in § 1 Abs. 1 geschützten Berufsbezeichnungen "Gesundheits- und Krankenpflegerin", "Gesundheits- und Krankenpfleger", "Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin", "Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger", "Gesundheits- und Krankenpflegehelferin" und "Gesundheits- und Krankenpflegehelfer" sowie der in § 26 Abs. 3 genannten Berufsbezeichnungen "Krankenschwester", "Krankenpfleger", "Kinderkrankenschwester", "Kinderkrankenpfleger", "Krankenpflegehelferin" und "Krankenpflegehelfer" unter die übliche Bußgeldandrohung.

Zu § 25

Durch die Vorschrift wird klargestellt, dass das Berufsbildungsgesetz auf die Ausbildung in den Berufen im Sinne dieses Gesetzes keine Anwendung findet.

Zu § 26

Die Vorschrift beinhaltet in den Absätzen 1 und 2 die in den Berufszulassungsgesetzen übliche Klausel zur Rechtsstandswahrung für Erlaubnisse zur Führung einer bestimmten Berufsbezeichnung nach früherem Recht.

Absatz 3 bestimmt, dass die dort genannten Berufsbezeichnungen, für deren Führung eine Erlaubnis nach bisher geltenden Recht erteilt wurde, weitergeführt werden dürfen.

Durch die Regelung in Absatz 4 wird zudem sichergestellt, dass vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildungen nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht abgeschlossen werden.

Zu § 27

Die Vorschrift des Absatz 1 Satz 1 geht davon aus, dass die bestehenden Schulen die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung im Wesentlichen erfüllen. Die Überprüfung der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung sowie deren Rücknahme erfolgen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 durch die auf Landesebene zuständige Behörde. Die in Satz 2 für den Nachweis der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 vorgesehene Frist von fünf Jahren ist im Zusammenhang mit den Bestandsschutzregelungen in Absatz 2, Nr. 1, 2 und 3 ausreichend.

Durch die Vorschriften in Absatz 2 wird den Schulleitungen und Lehrkräften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über die nach dem Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch ... (BGBl....), erforderliche Qualifikation verfügen, unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt als Schulleitung oder Lehrkraft erwerbstätig sind, Bestandsschutz gewährt. Das gleiche gilt für diejenigen Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes an einer dem bisher geltenden Recht entsprechenden Weiterbildung teilnehmen und diese erfolgreich abschließen. Die Übergangsregelungen entsprechen den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BverfGE 25, 236, 248; 68,272, 284 f.; 75, 246, 250, 278 f.).

Zu § 28

Die Regelungen aus den Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG werden wie bisher in geltendes Recht umgesetzt.

Zu § 29

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des geltenden Krankenpflegegesetzes.